

GETESTET

Neun Apfelsäfte sind „gut“

Produkt	Note	Preis pro Liter
Klare Apfelsäfte		
Kaufland/ K Classic	2,3	0,55 €
Rewe	2,4	0,79 €
Naturtrübe Apfelsäfte		
Libehna	1,8	0,99 €
Albi	1,9	1,16 €
Penny/Paradiso	1,9	0,69 €
Merziger	2,2	1,14 €
Aldi Nord/Pure Fruit	2,3	0,69 €
Wesergold	2,4	0,69 €
Lindavia	2,5	1,29 €

Quelle: Stiftung Warentest 9/2009

Die Stiftung Warentest beurteilt Apfelsäfte. Keiner der Produkte erhielt ein „sehr gut“, viele schnitten „gut“ ab. Vor allem enttäuschten die Säfte durch geringe Aromaqualität. Eine Fülle an Aromastoffe bieten, so die Tester, naturtrübe Varianten. Die meisten Säfte kamen aus Deutschland, oder aus EU-Ländern und in seltenen Fällen aus China. Apfelsäfte liefern die gleiche Kalorienmenge wie Orangensaft oder Cola. Dies ist auf den hohen Gehalt an Fruchtzucker zurückzuführen.

AKTUELL

Salbe gegen Neurodermitis käuflich

Die Markteinführung einer umstrittenen Salbe gegen die Hautkrankheit Neurodermitis ist angelaufen – trotz noch ausstehender behördlicher Prüfung. Die Auslieferung der ersten 25 000 Tuben an den Großhandel in Deutschland und in der Schweiz habe gestern begonnen, sagte ein Sprecher der Vertriebsfirma Mavena Health Care. Die Bezirksregierung Düsseldorf will prüfen, ob es sich bei der nur als Medizinprodukt zugelassenen Regividerm nicht doch um ein Arzneimittel handelt. dpa

Rollstuhl darf nicht verweigert werden

Eine Krankenkasse darf einem Behinderten nicht einen Rollstuhl mit der Begründung verweigern, er könne sich von seinen Verwandten schieben lassen. Ziel der Versorgung sei es gerade, den Behinderten unabhängig zu machen, heißt es in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom August. Geklagt hatte ein 63-Jähriger, der an Diabetes mellitus erkrankt ist und schon an beiden Beinen amputiert wurde. dpa
Aktenzeichen: B 3 KR 8/08 R

Kennzeichnung für Käse-Imitate

Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner (CSU) will auf EU-Ebene eine Kennzeichnung von falschem Käse und Schinken durchsetzen. Die Bundesregierung werde sich für eine EU-weite Regelung einsetzen. Die Verbraucherorganisation Foodwatch wirft der schwarz-gelben Koalition vor, dass ihre Pläne für das Vorgehen gegen Verbrauchertäuschung bei Lebensmitteln eine Mogelpackung seien, weil sie nur EU-weit durchgesetzt werden könnten. dpa

Redaktion: Eva Lienemann
Mail: ratgeber@bvz.de

Lesertelefon Erbrecht

Kann ich das Testament nach dem Tod meines Mannes noch ändern? Wie wird mein Erbe versteuert? Können Stiefkinder erben? Diese und weitere Fragen beantworteten unsere Experten heute am Leser-Telefon.



Vier Fachanwälte und eine Mediatorin gaben Auskunft zu Fragen rund ums Erbrecht (von links): Jürgen Wabbel aus Braunschweig, Christian Sticherling aus Helmstedt, Walter Hagena, Albrecht Ebeling und Cordula Ebeling aus Braunschweig. Foto: Flentje

Stiefkinder haben keinen Anspruch

Pflichtteil eines Erbes geht nur an Kinder, Enkel, Ehegatten – Auszahlung kann gestundet werden

Mein Sohn bereitet mir große Sorgen. Er ist wegen Beteiligung an einem Raubmord zu 2 Jahren Haft auf Bewährung verurteilt worden. Kann ich ihm den Pflichtteil seines Erbes entziehen?

Jürgen Wabbel: Nach dem neuen Gesetz ist das nicht möglich. Demnach müsste Ihr Sohn zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden sein, um ihm seinen Pflichtteil entziehen zu können. 2 Jahre auf Bewährung reichen nicht aus.

Meine Mutter ist verstorben. Mein Bruder hat sie bis zu ihrem Tod gepflegt. Da ich nicht in der Nähe wohne, war mir das nicht möglich. Seitdem streiten wir uns nur noch, denn mein Bruder verlangt einen größeren Anteil am Erbe. Was kann ich tun?

Cordula Ebeling: Wenn Sie sich außergerichtlich einigen wollen, schlagen Sie Ihrem Bruder vor, an einer Mediation teilzunehmen. Ein Mediator unterstützt bei der Austragung Ihres Konflikts, und Sie können ein Gerichtsverfahren umgehen. Möglicherweise haben Sie ja auf anderer Ebene etwas geleistet, was den Pflegeaufwand Ihres Bruders ausgleichen würde. Dieses könnte in einer Mediation berücksichtigt werden.

Mein Sohn ist Hartz-IV-Empfänger. Nun habe ich Angst, dass der Teil, den ich ihm vererben möchte, dann gepfändet wird. Was kann ich tun?

Christian Sticherling: In diesem Falle sollten Sie den Sohn lediglich zum Vorerben einsetzen und einen anderen nicht verschuldeten Angehörigen zum Nacherben. Der Vorerbe verwaltet lediglich das Erbe und kann daraus nur die Früchte ziehen, nicht jedoch darüber verfügen. Staat oder Gläubiger haben darauf keinen Zugriff. Beim Tode des Vorerben

tritt die Nacherfolge ein und das Vermögen fällt dem Nacherben zu.

Mein Ehemann ist vor einigen Jahren verstorben. Nun möchte ich gerne das gemeinsam verfasste Testament ändern, denn zu meinen Kindern habe ich kein gutes Verhältnis mehr. Ist das möglich?

Albrecht Ebeling: Das kommt darauf an. Sollte das Testament keine Abänderungsbefugnis für den jeweils überlebenden Ehegatten beinhalten, ist es nicht möglich, dass Sie nach dem Tod Ihres Mannes das

gemeinsame Testament verändern. Die Bindungswirkung eines gemeinsamen Testaments wird häufig verkannt oder übersehen.

Ich bin bei meiner Mutter aufgewachsen und habe zu meinem Vater seit Jahren keinen Kontakt. Nun habe ich erfahren, dass er meinem Bruder sein Haus übertragen hat. Das finde ich ungerecht. Kann ich etwas dagegen tun?

Walter Hagena: Derzeit können Sie dagegen nichts unternehmen. Ihr Vater lebt, deshalb haben Sie noch keinen Anspruch auf die Ergänzung Ihres Pflichtanteils. Einen solchen Anspruch haben Sie erst nach dem Tod Ihres Vaters.

Ich liege mit meinen Geschwistern im Streit, seit es um die Erbschaft meines verstorbenen Vaters geht. Nun hat meine Schwester vorgeschlagen, zu einer Mediatorin zu gehen. Hat so eine

Einigung überhaupt rechtlich Bestand?

C. Ebeling: Das kommt auf die Ausgestaltung an. Wird eine Mediation im Rahmen eines Anwaltsvergleichs gemacht, ist sie rechtlich gültig. In einem solchen Fall müssen die Anwälte die in der Mediation erarbeitete schriftliche Einigung unterschreiben, danach muss sie notariell beurkundet werden. Ist dann noch eine

Vollstreckungsklausel enthalten, kann zwangsvollstreckt werden, sollten Sie oder Ihre Geschwister sich nicht an die Einigung halten.

Mein Vater ist gestorben. Muss ich eigentlich für Beerdigungskosten

aufkommen? Ich würde auch auf meinen Erbanteil verzichten, wenn ich dafür nichts zahlen müsste.

Sticherling: Hier gilt das Recht der Totenfürsorge. Sofern der Verstorbene keine Anordnungen trifft, liegt das Recht der Totenfürsorge bei den nächsten Angehörigen, also Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister. Diese Reihenfolge gilt auch, wenn die Angehörigen nicht Erbe werden, also auch bei der Erbausschlagung. Die Kosten der Beerdigung sind dann von den gesetzlichen Unterhaltsverpflichteten zu tragen, also Ehegatten, Eltern oder Kinder des Verstorbenen. Nur um die Beerdigungskosten „zu sparen“ sollte man nicht die Erbschaft ausschlagen.

Mein verstorbener Onkel hat mir 30 000 Euro vermacht. Nun soll ich dafür hohe Steuern zahlen. Kann ich das verhindern? Ich dachte, es gibt einen Freibetrag.

Hagena: Dieser ist seit der Gesetzesänderung für Geschwister des Erblassers und deren Kinder auf 20 000 Euro gesenkt worden. Ihr Erbe wird also mit 30 Prozent besteuert. Für Sie könnte es Hoffnung geben: Der Koalitionsvertrag der neuen Regierung hat dieses Thema aufgegriffen und ihm hohe Priorität beigemessen. An der Besteuerung oder dem Freibetrag könnte sich also künftig wieder etwas ändern. Im Gegensatz zu Kindern des Erblassers, die einen Freibetrag von 400 000 Euro haben, sind Nichten, Neffen und Geschwister derzeit im Nachteil.

Mein Mann ist verstorben. In unserem Testament ist vereinbart, dass

das Erbe erst an die Kinder geht, wenn wir beide verstorben sind. Ich habe Angst, dass ich meinen Kindern jetzt schon ihren Pflichtteil ausbezahlen muss.

Wabbel: Wenn Sie ein gutes Verhältnis zu Ihren Kindern haben, können Sie vereinbaren, dass sie auf die Auszahlung des Pflichtteils verzichten. Ansonsten sind Ihre Rechte ab 1. Januar durch das neue Gesetz gestärkt: Ihre Kinder sind dann

„Einen Anspruch auf die Ergänzung Ihres Pflichtanteils haben Sie erst nach dem Tod Ihres Vaters.“

Walter Hagena

verpflichtet, Ihnen die Auszahlung des Pflichtteils zu stunden, damit Sie nicht gezwungen sind, Ihr Haus zu verkaufen um die Kinder auszahlen zu können.

Meine Mutter hat meiner Schwester 100 000 Euro geschenkt. Ich habe nichts bekommen. Nun steht mir

nach ihrem Tod die Hälfte des Erbes zu, dabei hat meine Schwester doch durch die Schenkung mehr als ich bekommen!

„Ihre Kinder sind ab Januar 2010 verpflichtet, Ihnen die Auszahlung des Pflichtteils zu stunden“

Jürgen Wabbel

A. Ebeling: Liegt die Schenkung länger als zehn Jahre zurück, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass Sie zusätzlich zu Ihrem Erbteil eine Pflichtteilsergänzung wegen der Schenkung an die Schwester erhalten. Andernfalls können Sie eine Ergänzung verlangen. Nach einem neuen Gesetz, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt und für alle Erbfälle ab diesem Zeitpunkt gilt, wird nicht mehr der volle Wert des Geschenkes, also in dem Fall 100 000 Euro an Ihre Schwester, zugrunde gelegt, sondern mit jedem seit der Schenkung abgelaufenen Jahr verringert sich der zu berücksichtigende Wert um 10 Prozent.

Habe ich als Stiefkind einen Anspruch auf das Erbe meines Stiefvaters?

Als Stieftochter haben Sie keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser gilt nur für Kinder, Enkel, Ehegatten und formelle Lebenspartner.